



NABU Gäu-Nordschwarzwald, Geschwister Scholl-Str. 10, 72160 Horb

**An die  
Gemeinde Neuweiler  
75389 Neuweiler**

**Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanes Erweiterung Gewerbegebiet  
Calwer Straße in Neuweiler vom 29.11.2021**

**Gäu-Nordschwarzwald**

**Markus Pagel**

Geschwister-Scholl Straße 10  
72160 Horb am Neckar

Tel. 07451.6277991  
Bezirk-GN@NABU-BW.de

Horb, den 09.12.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet Calwer Straße“ im nördlichen Bereich der Gemeinde Neuweiler soll das bestehende Gewerbegebiet stark vergrößert werden. Im südlichen Teil sollen kleinere Bereiche als Mischgebiet und eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen werden. Der Bebauungsplan soll den Erweiterungsabsichten der bestehenden Firma Bischoff und Schäfer dienen. Es ist geplant, ca. 4,47 ha Wald, davon 3,67 ha im FFH-Gebiet, zu vernichten.

Aufgrund der ausgelegten Planunterlagen muss dieses Vorhaben abgelehnt werden.

Das Plangebiet befindet sich in der Zone B des **geplanten Heilquellenschutzgebiet Bad Teinach** und innerhalb des Naturparks „Schwarzwald Mitte /Nord“.

Die geplanten Erweiterungsflächen des Bebauungsplanes liegen mit 3,67 ha nahezu vollständig innerhalb des FFH-Gebietes „Kleinenztal und Schwarzwaldrandplatten“. Direkt angrenzend befindet sich das nach BNatSchG geschützten Waldbiotop „**Misse im Sägewald N Neuweiler**“.

In ca. 60 m bis 200 m Entfernung liegen zwei kleinere als Stillgewässer geschützte Biotope. Nur 60 m südlich davon beginnt das Naturschutzgebiet „Falchenwiesen“, innerhalb dessen sich das geschützte Biotop „Falchenwiesen Neuweiler“ befindet. Schutzgegenstand des Naturschutzgebietes ist unter anderem die Erhaltung des quellendurchsetzten Talursprungs der Teinach mit Feuchtwiesen und Seggenbeständen und ihren typischen Pflanzen- und Tierarten mit teilweise stark gefährdeten Vogelarten.

**Naturschutzbund Deutschland  
Landesverband Baden-Württemberg e.V.**

Tübinger Str. 15  
70178 Stuttgart  
Tel. 0711.966 72-0  
Fax 0711.966 72-33  
NABU@NABU-BW.de  
www.NABU-BW.de  
Ust.ID-Nr. DE 146122896  
VR 1756, Amtsgericht Stuttgart  
Vorsitzender: Johannes Enssle

**Geschäftskonto**

BW Bank Stuttgart  
BLZ 600 501 01 Konto 2 270 010  
IBAN: DE13 6005 0101 0002 2700 10  
BIC: SOLADEST600

**Spendenkonto**

BW Bank Stuttgart  
BLZ 600 501 01 Konto 8 100 438  
IBAN: DE48 6005 0101 0008 1004 38  
BIC: SOLADEST600

Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse sind steuerbefreit.

**Der Wald im geplanten Geltungsbereich** fungiert nach der Waldfunktionenkartierung vollständig als Immissionsschutzwald, Wasserschutzwald und Erholungswald.

Ein Immissionsschutzwald hat u.a. die Funktion wertvolle Biotop vor nachteiligen Einwirkungen von Lärm und Luftschadstoffen zu schützen. Der Wasserschutzwald soll die Qualität des Grundwassers und der Oberflächengewässer sichern sowie die Stetigkeit der Wasserspende verbessern und die Gefahr von Hochwasserschäden und Erosion mindern.

**Das FFH-Gebiet „Kleinenztal und Schwarzwaldrandplatten“** stellt eine Landschaft mit überwiegend vielfältigem Wald dar, der größtenteils aus naturnahem Laub- und Nadelbaummischbestand besteht. Zahlreiche Fließgewässer mit Auwaldbeständen durchziehen das Gebiet.

Vorab muss festgehalten werden:

- Das Gewerbegebiet rückt auf einer Länge von ca. 200 m auf ca. 20 bis 50 m an die geschützte Misse heran.
- Im Gewerbegebiet muss von einem Versiegelungsgrad von 80 % ausgegangen werden.
- Erst vor wenigen Jahren wurde der Bereich des bestehenden Gewerbegebietes „Calwer Straße“ wesentlich erweitert und bebaut.

**Folgende Punkte wurden in der vorgelegten Planung nicht berücksichtigt:**

Niederschlagswassermanagement und die befürchteten Auswirkungen auf Biotop, FFH-Gebiet und das Naturschutzgebiet „Falchenwiesen“

Laut der *FFH-Prüfung* sei davon auszugehen, dass durch das Sammeln des Niederschlagswassers von den versiegelten Flächen innerhalb der überplanten Fläche und die gedrosselte Einleitung in die Teinach keine erheblichen Änderungen am Wasserhaushalt zu erwarten sind. Die geplante Bebauung führe deshalb zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen in der Natur, des Bodens und des Wasserhaushaltes des untersuchten Gebietes.

Im *Umweltbericht* wird dies unter Punkt 5.4.4 als Maßnahme zur Minderung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasserhaushalt angegeben. Das anfallende Niederschlagswasser soll gesammelt und gedrosselt dem nordwestlich angrenzenden geschützten Biotop, der Misse, zugeleitet werden. Dem *Begründungstext zum Bebauungsplan unter 10.2* ist zu entnehmen, dass ein Rückhaltebecken mit einem Retentionsvolumen von 2200 m<sup>3</sup> bereits errichtet wurde und das Wasser in Richtung Teinach gedrosselt abgeleitet wird. Das anfallende, nicht verunreinigte Niederschlagswasser von **Dach- und Hofflächen** soll getrennt vom übrigen Schmutzwasser zur Versickerung gebracht werden, d.h. die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Es wird folglich ohne weitere Begründung davon ausgegangen, dass kein verunreinigtes Niederschlagswasser anfällt.

Der Bebauungsplan setzt in der Maßnahme 9 V fest, dass Dachflächenwasser getrennt vom Schmutzwasser in einem Regenwasserkanal zu fassen und einem Retentionsbecken zuzuführen ist, ohne eine Drosselung zu erwähnen. Der überdachte Anteil der Firmenfläche wird mit 30 – 60 % der Betriebsfläche angegeben, d.h. von diesem Flächenanteil ist mit unverschmutztem Dachflächenwasser zu rechnen.

Regenwasser, das von befestigten Flächen mit erhöhter Verschmutzung abfließt (gemeint sind wohl Verkehrsflächen - eine genauere Definition dieser Flächen wird jedoch nicht gegeben), ist an den Mischwasserkanal anzuschließen. Ein **Notüberlauf in die angrenzende Waldfläche** ist zulässig. Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass dieses angrenzende Grundstück nicht beeinträchtigt wird.

Diese Vorgaben bedeuten, dass dem Wasserschutzwald und der Misse mit großer Wahrscheinlichkeit deutlich weniger Wasser zur Verfügung steht, als in den Gutachten angenommen wird. Die Gutachten gehen jedoch nicht von Veränderungen am Wasserzufluss aus.

Die Größe der Neuversiegelung beträgt rund 3,5 ha. Es gibt keine Angaben, welche Abflussmengen als 'verunreinigt' gelten, wo diese gesammelt werden, wieviel von dem Schmutzwasser in die geplante Retentionsmulde abgeleitet werden soll und wie kontaminiert dieses Wasser sein könnte. Es gibt keine nachvollziehbaren Angaben wieviel und welche Art von verschmutztem Niederschlagswasser über den Rand der Hofflächen in das FFH-Gebiet und in den neu geplanten Ersatzlebensraum von Amphibien (Maßnahme 2 laut Festsetzungen) abfließt.

Der Bebauungsplan erlaubt Lagerplätze und Tankstellen. Nach unserer Recherche betreibt die Firma eine Holzimprägnier- eine Holz-trocknungsanlage und eine Tankstelle für firmeninterne Fahrzeuge. Von einer Lagerung wassergefährdender Stoffe, wie Holzschutzmittel, in größerem Maße muss folglich ausgegangen werden. Parkplätze für KFZ und LKW – insbesondere auch für die betriebseigenen LKW - sind komplett geteert. Bei winterlicher Witterung ist zur Aufrechterhaltung des Betriebs mit Streusalzeinsatz zu rechnen.

Es muss daher davon ausgegangen werden, dass große Mengen betriebs-spezifisch verunreinigtem Niederschlagswasser von Flächen mit erhöhter Verschmutzung anfallen. Dieses Wasser stellt Abwasser dar und soll gemäß der Regelung in der Maßnahme 9 V dem öffentlichen Kanal der Gemeinde zugeführt werden.

In den Plänen lässt sich nicht nachvollziehen, wie gesichert wird, dass nur unverschmutztes Wasser in das Retentionsbecken gelangt bzw. über die Hofränder in den Wald abfließt. Da der Kanal der Gemeinde gering dimensioniert und ein Notüberlauf ausdrücklich erlaubt ist, liegt die Vermutung nahe, dass im Niederschlagswassermanagement die Ableitung von verschmutztem Wasser in das Retentionsbecken mit teilweiser Versickerung und teilweiser Weiterleitung in die Natur einkalkuliert ist. Im

FFH-Gutachten und im Umweltbericht wird jedoch von keinen erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen.

**Die exakte Definition wo welches Wasser in welchen Mengen und Belastungen anfällt und wie es ordnungsgemäß entsorgt wird, ohne die angrenzenden wertvollen Lebensräume zu schädigen ist nicht nachvollziehbar.**

Die Maßnahme 2 – Ersatzlebensraum für Amphibien – am westlichen Gewerbeflächenrand stellt aufgrund dieser Situation zum gegenwärtigen Planungsstand keine sinnvolle Ersatzmaßnahme für den Wegfall von Laichgewässern und für Lebensraum für Amphibien dar. Ob hierzu ausreichend Wasser zur Verfügung steht und ob dieses unverschmutzt ist, kann nicht nachvollzogen werden.

Das Wasser des bestehenden Retentionsbeckens wird bisher über einen Graben der Teinach südlich des geschützten Biotops zugeführt. An dem Standort dieses Beckens soll sich laut dem künftigen Bebauungsplan nichts ändern. Die nun laut Maßnahme 9 V zu ändernde Wasserführung über einen Graben in das geschützte nördliche Biotop dürfte aufgrund der Topografie Schwierigkeiten bereiten. Genauere Angaben wie das Wasser in den höher gelegenen nördlichen Teil der Misse laufen soll, sind in den Planunterlagen nicht ersichtlich. Soll nur der untere, südliche Teil der geschützten Misse mit Wasser aus der Retentionsmulde versorgt werden, so muss von einer erheblichen Auswirkung auf den hochwertigen Lebensraum ausgegangen werden.

Aufgrund der Lagerung, Verarbeitung und thermischen Behandlung von Holz in großem Stiel, muss von einer höheren Brandlast in dem Gewerbegebiet ausgegangen werden. Im Brandfall wird kontaminiertes Löschwasser in größerer Menge anfallen.

Dieses kontaminierte Wasser ist zurückzuhalten und aufzunehmen. Die Planung setzt sich in keiner Weise mit dieser Problemstellung auseinander. Es sind keine Löschwasserrückhalteeinrichtungen ersichtlich. Laut den Unterlagen sind auch keine Absperrschieber vor oder in der Retentionsmulde vorgesehen, stattdessen gelangt das Löschwasser über den Notüberlauf in das benachbarte Waldgrundstück und damit in den Einzugsbereich der empfindlichen Feuchtbiootope und in den Grundwasserkörper. Die vorhandene Retentionsmulde kann das Löschwasser nicht vollumfänglich zurückhalten, zudem wird es dort langsam zur Versickerung gebracht.

Angesichts der hohen Sensibilität und der drohenden Gefahren für die angrenzenden Lebensräume, das Naturschutzgebiet „Falchenwiesen“, den Grundwasserkörper und das zukünftige Quellschutzgebiet und der hohen Brandlast sind hohe Anforderungen an die Löschwasserkonzeption zu stellen. Es darf in keinem Falle zum Austritt von Löschwasser von den versiegelten Flächen kommen. Ein solches Konzept muss bereits im

Bauleitplanverfahren erstellt und geprüft werden, da es eine wesentliche Grundlage zur Genehmigung darstellt.

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung des RP´s Karlsruhe über das Naturschutzgebiet „Falchenwiesen“ ist es u.a. verboten fließende oder stehende Gewässer zu verändern oder zu beseitigen, ebenso verboten sind Maßnahmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern.

Die nicht geklärten Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des Naturschutzgebietes „Falchenwiesen“ erfordern unseres Erachtens einen Antrag auf Befreiung von den NSG-Vorschriften nach § 67 BNatSchG. Ob eine weitere Befreiung für die innerhalb des NSGs liegenden geschützte Biotop und das Biotop der Misse im Sägewald erforderlich ist, muss ebenfalls behördlich geprüft werden.

Es ist nicht dargelegt, ob die wasserrechtlichen Voraussetzungen für die Einleitung in die Teinach vorliegen. Dieser Punkt muss bereits im Bauleitplanverfahren geprüft und entschieden werden, da es eine wesentliche Grundlage zur Genehmigung darstellt.

Die Planung sieht einen Notüberlauf des Retentionsbeckens in die Waldfläche des Flst.Nr. 396/1 vor und auferlegt dem „Grundstückseigentümer die Sorge dafür zu tragen, dass dieses Grundstück nicht beeinträchtigt wird“. Wie der Eigentümer diesen direkten räumlich-funktionalen Zusammenhang von erlaubter Entwässerung und der unverschuldeten Beeinträchtigung der Biotop und dem Naturschutzgebiet „Falchenwiesen“ umsetzen soll und kann, wird nicht beschrieben. Ist eine solche, praktisch nicht umsetzbare Regelung fachlich und rechtlich möglich?

#### Grundwasserkörper und Böden

Die Grundwasserneubildungsrate wird durch die Neuversiegelung von etwa 3,5 ha Waldfläche reduziert. Im Bereich der Grünflächen ist mit weiteren baubedingten Verdichtungen und Beeinträchtigungen zu rechnen. Auf ca. 4,47 ha werden Betriebshallen und kleinflächige Außenanlagen entstehen.

Das Plangebiet befindet sich in der geplanten Heilquellenschutzzone B Bad Teinach. Es finden sich keine Hinweise in den Planunterlagen inwieweit die Untersuchungen hierauf eingegangen sind.

Durch Veränderungen des kleinräumigen Wasserhaushaltes bzw. Verringerung des Wasserzuflusses kann das benachbarte, geschützte Missenbiotop beeinträchtigt werden. Zur Minderung der Beeinträchtigung für die Misse und die Böden sollen Stellplätze und Parkplätze mit wasserdurchlässigen Belägen versehen werden. Weitere Angaben hierzu fehlen im Bebauungsplan.

### Artenpotential

Der artenreiche Waldbestand im Bereich des B-Planes besitzt eine wesentliche Bedeutung für das hohe Artenspektrum verschiedener Fledermausarten, die alle nach BArtSchVO streng geschützt sind. Es muss vor allem auf die Nachweise für die Art des Braunen Langohrs hingewiesen werden, das in Baden-Württemberg vom Aussterben bedroht ist, für die Waldschnepfe, einer Vogelart, die auf der Vorwarnliste in Baden-Württemberg steht, und den Grasfrosch, der sich ebenfalls auf der Vorwarnliste für Amphibienarten befindet. Darüberhinaus sind noch weitere Artengruppen bei den Amphibien und Vögeln betroffen.

Es erfolgte ein Quartiernachweis eines Braunen Langohrs in den Höhlungen einer Zitterpappel im Südwesten des Untersuchungsgebietes.

Fledermausarten wie das braune Langohr reagieren empfindlich auf akustische Reize und Lichtreize in der Umgebung. Eine Verlärmung ihrer Habitate bedeutet weiteren Druck auf diese Art. Die geforderten abgeschirmten Lichtpegel bedeuten dennoch zusätzliche störende Beleuchtung. Der Ersatz von potentiellen und tatsächlichen Quartierbäumen in Form von Fledermauskästen an anderer Stelle führt häufig nicht zum gewünschten Ziel. Von einem weiteren Rückgang dieser Art in dem Bereich muss ausgegangen werden.

Der Lebensraum der scheuen, vornehmlich in der Dunkelheit aktiven Waldschnepfe wird durch den Lärm und das Licht des neuen Gewerbegebietes vermutlich deutlich über dessen Grenzen hin eingeschränkt.

Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen für die Fledermäuse und die Waldschnepfe können den geplanten Eingriff nicht ausgleichen.

Die beschriebene Ausgleichsmaßnahme ‚kleintierdurchlässiger Zaun‘ ist nicht in die Bebauungsplanfestsetzungen eingearbeitet. Dies stellt einen Widerspruch im Verfahren dar. Welchen Sinn die beschriebene Kleintierförderung im Gewerbegebiet hat, ist jedoch fraglich.

### Umwandlung des Biotops der „Misse im Sägewald N Neuweiler“ - Lärm, Licht, Geruch:

Westlich des Gewerbegebiets soll eine Nadelwaldfläche in einen standortgerechten Laubmischwald umgebaut werden, durch den die Teinach fließt. Die Fläche soll als Nahrungshabitat für Fledermäuse aufgewertet und ein Lebensraum für die Waldschnepfe geschaffen werden. Auch andere Arten wie der Fitis sollen profitieren. Dies ist aus Naturschutzsicht grundsätzlich eine begrüßenswerte Maßnahme. Bei näherer Betrachtung handelt es sich bei der Ausgleichsfläche im Wesentlichen um das gesetzliche geschützte Biotop der „Misse im Sägewald

N Neuweiler“. Das Biotop befindet sich überwiegend in unmittelbarer Nähe des Gewerbegebietes.

Die Misse ist bereits durch die Bebauungen im Jahre 2015 einer erheblicher Lärm- und Lichtbelastung ausgesetzt. Mit der weiteren Zunahme von Emissionen durch die Weiterverarbeitung von Holzwerkstoffen, bspw. Lackier- oder Imprägniervorgängen (Kesseldruckimprägnierungsanlage) ist zu rechnen. Zudem rückt das Gewerbe nun unmittelbar an die Misse ran.

Auch bei Verwendung und Anbringung der vorgeschriebenen Leuchtmittel ist angesichts der großen Erweiterungsfläche, der zunehmenden Betriebsabläufe im Freien, die auch in den dunklen Abendstunden stattfinden und beleuchtet werden, eine deutliche Zunahme von Lichtemissionen zu erwarten, die potentiell geeignet sind, die dämmerungs- und nachtaktive Tierwelt zu stören. Es ist nur schwer vorstellbar, dass hier attraktive Lebensräume für das nachtaktive Große Mausohr und die scheue, dämmerungsaktive Waldschnepe, entstehen können. Die Sinnhaftigkeit dieser ‚Minderungsmaßnahme‘ zweifeln wir an.

#### Landschaft:

Der weitere erhebliche Eingriff in das Landschaftsbild soll mit Begrünungsmaßnahmen innerhalb des Gewerbegebietes gemildert werden. Dies erscheint realitätsfremd. Zum einen dauert es viele Jahre und erfordert einen gewissen Pflegeaufwand bis die Bäume eine nennenswerte Größe erreicht haben damit die geplanten potentiell bis zu 15 m hohen Lagergebäude nicht mehr zu sehen sind. Zum anderen stehen Sie mit großer Sicherheit nach kürzerer Zeit neuen Projekten des dynamischen Betriebes entgegen und werden entfernt. Mit einer solchen Maßnahme ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht auf ein ‚unerhebliches Maß‘ beschränkbar.

#### Klimarelevanz der Planung:

Neue Baugebiete verschärfen die Klimakrise und den Biodiversitätsverlust- CO<sub>2</sub> Speicher werden zu CO<sub>2</sub>-Emittenten, Artenhotspots werden zu lebensfeindlich versiegelten Flächen, die den Temperaturanstieg und die Hochwassergefahr insgesamt fördern. Sie greifen nachhaltig negativ in die freie Entwicklung kommender Generationen ein. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 29.4.2021 darf die Politik ihre Entscheidungsspielräume nicht so weit dehnen, dass die physischen Grundlagen menschlicher Existenz gefährdet werden. Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs.2 S. 1 Grundgesetz schließt den Schutz vor Beeinträchtigungen durch Umweltbelastungen ein, gleich von wem und durch welche Umstände sie drohen. Die daraus folgende Schutzpflicht des Staates umfasst auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren der Klimakrise, etwa vor klimabedingten Extremwetterereignissen wie Starkregen oder Überschwemmungen zu

schützen. Dies gilt auch in Bezug auf künftige Generationen. Die nachgeordneten Verwaltungen, dazu zählen auch die Gemeinden, können von dieser Schutzpflicht nicht ausgenommen werden. Auch Neuweiler muss zum nachhaltigen Wohl seiner Bürger agieren. Die klimarelevanten Auswirkungen der der Planung folgenden Erschließungs- und Baumaßnahmen wurden weder erhoben, noch untersucht oder prognostiziert. Dabei ist gerade durch den geplanten Eingriff in den Randbereich der Misse, einem flachgründigen Moor, mit seiner herausragenden Bedeutung für den Klimaschutz als CO<sub>2</sub> –Senke, eine erhebliche Auswirkung zu befürchten.

Aufgrund der aufgeführten Unklarheiten, Widersprüche und fachlichen Mängeln in den verschiedenen Gutachten muss der Bebauungsplan in seiner jetzigen Form abgelehnt werden. Wir sehen die Gemeinde durch die aufgelisteten Mängel auch nicht in der Lage, die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sachgerecht beurteilen und einen rechtskonformen Umgang mit entsprechenden Konflikten sicherstellen zu können. Unterbleibt eine entsprechende Nachbearbeitung der Planung, so behalten wir uns rechtliche Schritte vor.

Der Erhalt ökologisch sehr wertvollen Flächen für künftige Generationen muss auch aus der Sicht der Verwaltungen auf allen Ebenen ein wichtiges Ziel sein. Ein Ziel, das nicht nur durch Worte, sondern auch durch Handeln angestrebt werden muss.

Abschließend appellieren wir an die zuständigen Behörden zu prüfen, ob der zu versetzende Nistkasten evtl. eine „vergessene Ausgleichsmaßnahme“ anderer Eingriffe darstellt und ob der Bereich des Waldes im geplanten Gewerbegebiet ggf. bereits einen Ausgleich für andere Eingriffe darstellt.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Pagel

Verteiler (per Mail):

- Untere Naturschutzbehörde Calw
- Untere Wasserschutzbehörde Calw
- Obere Naturschutzbehörde, RP Karlsruhe
- Höhere Forstbehörde, RP Freiburg